
Nummer 39/40, 8. Oktober 2021, Seite 283

Inhaltsverzeichnis:

*Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) sowie der StVO
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung vom 11.09.2021*

*Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) sowie der StVO
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung vom 13.09.2021 zur Verlängerung des Geltungszeit-
raums der Allgemeinverfügung vom 11.09.2021*

*Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) sowie der StVO
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung vom 15.09.2021 zur 2. Verlängerung des Geltungs-
zeitraums der Allgemeinverfügung vom 11.09.2021*

*„Allgemeinverfügung-
Dauer und Betriebszeiten der Herbstdult (Michaelidult) 2021“*

*Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am zweiten Sonntag des
Augsburger Herbstplärrers*

*Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl
am 26. September 2021 im Wahlkreis 252 Augsburg-Stadt*

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

*Lärmaktionsplan 3. Stufe der Stadt Augsburg nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)*

Stadterneuerung Altstadt

Fortschreibung Handlungskonzept für die Altstadt

- Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 Baugesetzbuch (BauGB) -

Bebauungsplan (BP) Nr. 449 A, „Südlich der Max-Hempel-Straße“

Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

*- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2
BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Gögginger Str. 90, 92, 92a, 92b*
- *Rosenastr. 29*

Öffentliche Ausschreibung – VOB/A – Brandschutzsanierung Peutingen-Gymnasium

Vergabeverfahren nach SektVO – Neubau Leitwarte Mobilität

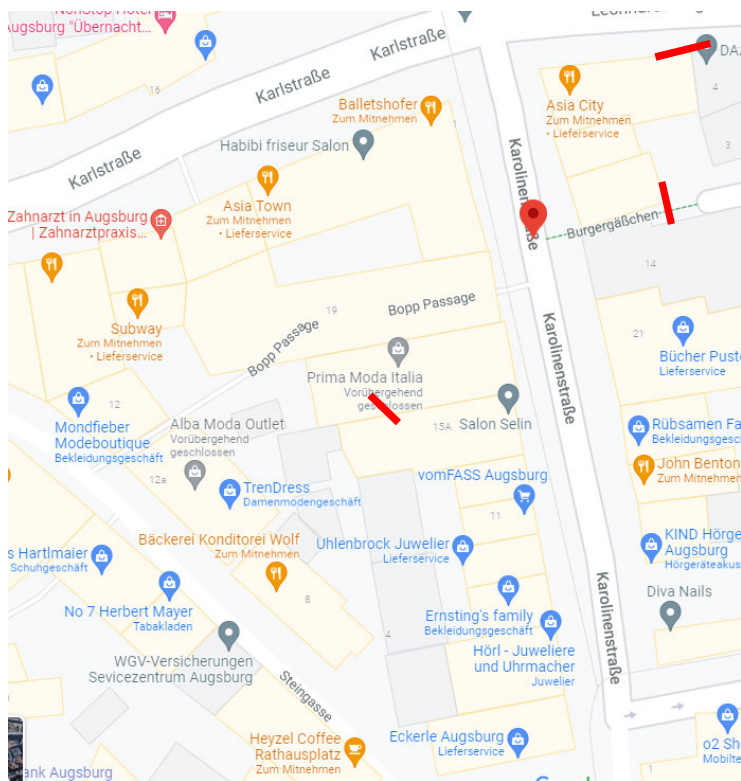
- *Elektroinstallation Leitwarte*
- *Heizungs- und Kaltwasseranlagen*
- *Lüftungstechnische Anlagen*
- *Sanitäre Anlagen*
- *Gebäudeautomation*
- *Metallbauarbeiten*
- *Sonnenschutz*
- *Dachabdichtung*
- *Stahlbau*

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) sowie der StVO
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung vom 11.09.2021**

Die Stadt Augsburg – Kreisverwaltungsbehörde – erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Ab Samstag, 11.09.2021, 9.00 Uhr, bis einschließlich Montag, 13.09.2021, 24.00 Uhr, ist im Bereich der Karolinenstraße in der Stadt Augsburg eine Sperrzone eingerichtet. Diese Sperrzone bezieht sich auch auf den Bereich der Passage von der Karolinenstraße zur Steingasse. Die Sperrzone umfasst auch ausdrücklich die Bürgersteige und damit alle Verkehrsflächen. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch die Absperurmaßnahmen vor Ort. Der genaue Umgriff der Sperrzone ergibt sich aus folgender Grafik (Bereich innerhalb der roten Markierungen):



2. Es ist verboten, die Sperrzone im genannten Zeitraum zu betreten bzw. zu befahren und sich innerhalb der Sperrzone aufzuhalten.
3. Die eingerichtete Sperrzone darf nur von Personen betreten werden, die zu Zwecken des Brandschutzes, der Sicherheit, des Rettungsdienstes, der technischen Hilfeleistung, der Kontrolle und Durchsetzung der Sperrzone, der Arbeiten an dem Brandgebäude und zu Zwecken der Kreisverwaltungsbehörde Stadt Augsburg im Bereich der Sperrzone tätig sein müssen. Es dürfen sich auch Bewohnerinnen und Bewohner in der Sperrzone aufhalten, soweit sie sich auf dem direkten Weg von oder zu ihrer Wohnung in der Karolinenstraße befinden.
4. Ausnahmen bezüglich des Zutrittsverbots zur Sperrzone können im Einzelfall erteilt werden.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
6. Für den Fall der Nichtbeachtung der in Ziffern 1 bis 3 verfügten Verbote, die Sperrzone zu betreten, zu befahren oder sich innerhalb der Sperrzone aufzuhalten, ohne hierzu berechtigt zu sein, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
7. Die Allgemeinverfügung gilt als sofort bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit zur Gefahrenabwehr über das Internet sowie durch Rundfunk und Presse.

Gründe:

Der Hausbrand am 10.09.2021 in der Karolinenstraße 13 in Augsburg stellt die Standfestigkeit des Gebäudes stark infrage. Es sind umfassende Sicherungsmaßnahmen wie die planmäßige Abtragung und die Fortsetzung der Löscharbeiten unmittelbar einzuleiten. Stromleitungen der Stadtwerke müssen entfernt werden, schweres technisches Gerät, das aktuell in der Zufahrt nach Augsburg ist, muss in der Karolinenstraße aufgebaut werden. Zugleich steht die Gefahr im Raum, dass durch unkontrollierte Abrüche und Ein-

stürze vom Haus Karolinenstr. 13 Menschen zu Schaden kommen können. Diese Gefahr bezieht sich nach Einschätzung der bautechnischen Gutachter auf den gesamten Straßenraum und die beiden Bürgersteige. Zudem müssen insbesondere die beiden Nachbargebäude statisch und brandtechnisch untersucht werden. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich beschränkte Errichtung einer Sperrzone unabdingbar.

Rechtsgrundlage für die Errichtung der Sperrzone ist Art. 26 Abs.2 i.V.m. Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG sowie § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StVO. Demnach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden (Art. 26 Abs. 2 und Abs. 1 LStVG) sowie ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie ein Aufenthaltsverbot auf privaten Grundstücken angeordnet werden, um Gefahren für das Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen (§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StVO, Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG).

Die Errichtung der Sperrzone ist notwendig, um erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit abzuwehren. In die Erwägung wurde einbezogen, dass durch die Sperrung auch die Anwohner und das örtliche Gewerbe betroffen sind. Den Anwohnern der nicht unmittelbar betroffenen Gebäude ist die Durchquerung der Sperrzone zu Zwecken des Erreichens oder Verlassens ihrer Wohnung gestattet. Die Einschränkung der gewerblichen Tätigkeit ist vor dem Hintergrund der aktuellen Situation alternativlos, um einerseits die Gefahrenlage zu beherrschen und andererseits die ungehinderte Ausübung der Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg, Kreisverwaltungsbehörde, ergibt sich aus Art. 26 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 6 LStVG, § 44 Abs. 1 StVO, Art. 2 S. 1 Nr. 2 ZustGVerk i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Der Termin der Bekanntgabe wurde auf Grundlage des Art. 41 BayVwVfG bestimmt. Da es sich um einen besonderen Eilfall zur Gefahrenabwehr handelt, kommt es auf sofortiges Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung an.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Bei der Gewichtung der Interessen des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung in Abwägung zur temporär und räumlich befristeten und mit Blick auf die Abwehr von erheblichen Gefahren unabdingbaren Errichtung der Sicherheitszone überwiegt das Sicherheitsinteresse. Die Arbeiten müssen sofort und ohne Verzögerung ausgeführt werden. Die Gefahren von Schädigungen an Leben und Gesundheit liegen unmittelbar vor, so dass ein Zuwarten nicht in Betracht kommt.

Die Androhung unmittelbaren Zwanges für den Fall des Verstoßes gegen das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, 29 Abs. 1, 34, 35, 36 Abs. 1 und 3, 37 Abs. 1 und 3 VwZVG. Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel lässt keinen zweckentsprechenden rechtzeitigen Erfolg erwarten. Insbesondere würde die Durchsetzung im Wege des Zwangsgeldes zu einer angesichts der bestehenden Gefahr für Gesundheit und Leben nicht zu vertretenden Verzögerung führen. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig. Ein die Rechte der Betroffenen im geringeren Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

Hinweis:

Mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (Art. 26 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 2 LStVG, § 17 OWiG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wird Klage erhoben, so kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides bei dem oben bezeichneten Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl 2007 S. 390), wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheits- und Ordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Augsburg (<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gez.

Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat
Leiter Koordinierungsgruppe

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) sowie der StVO
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung vom 13.09.2021 zur Verlängerung des Geltungszeitraums der
Allgemeinverfügung vom 11.09.2021**

Die Stadt Augsburg – Kreisverwaltungsbehörde – erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 11.09.2021 (Einrichtung einer Sperrzone im Bereich der Karolinenstraße in Augsburg) wird bis einschließlich Dienstag, 14.09.2021, 24:00 Uhr verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 13.09.2021 ab 20 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 14.09.2021, 00:00 Uhr wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit zur Gefahrenabwehr über das Internet sowie durch Rundfunk und Presse.

Gründe:

Am Freitag, 10.09.2021, kam es zu einem Hausbrand in der Karolinenstraße 15 in Augsburg. Das Feuer konnte erst am Sonntag, 12.09.2021, gelöscht werden. Am heutigen Montag, 13.09.2021, kam es kurzzeitig zu neuer Rauchentwicklung und Entstehen eines neuen Brandherdes im vom Brand betroffenen Haus Karolinenstraße 15. Die Beschädigungen am Haus haben die Standfestigkeit des Gebäudes stark in Mitleidenschaft gezogen. Deshalb und um die Brandherde endgültig zu löschen, wurde mit dem (Teil-)Abbruch des Hauses begonnen. Dafür sind umfassende Sicherungsmaßnahmen, die weitere planmäßige Abtragung und die Fortsetzung der Löscharbeiten notwendig. Schweres technisches Gerät, u.a. ein Spezial-Bagger, wurden in der Karolinenstraße aufgebaut. Zugleich steht die Gefahr im Raum, dass durch unkontrollierte Abbrüche und Einstürze vom Haus Karolinenstr. 15 sowie gegebenenfalls durch die nebenstehenden Gebäude Karolinenstraße 13 und 17, die ebenfalls vom Brand oder dem (Teil-)Abbruch und seinen Folgen beschädigt sein könnten, Menschen zu Schaden kommen können. Diese Gefahr bezieht sich nach Einschätzung der bautechnischen Gutachter auf den gesamten Straßenraum und zumindest den Bürgersteig an der westlichen Seite der Karolinenstraße. Zudem müssen insbesondere die beiden Nachbargebäude statisch und brandtechnisch untersucht werden. Des Weiteren ist aktuell der linke/südliche Giebel des Hauses Karolinenstr. 15 einsturzgefährdet und muss zur Sicherheit der Bevölkerung kontrolliert zum Einsturz gebracht werden. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich beschränkte Verlängerung der Errichtung einer Sperrzone unabdingbar. Die Sperrzone umfasst ausdrücklich auch ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot für die Häuser mit den Hausnummern 13 und 17 der Karolinenstraße, da diese als unmittelbare Nachbarhäuser des vom Brand betroffenen Gebäudes durch die Abbrucharbeiten unmittelbar gefährdet sind.

Rechtsgrundlage für die Errichtung der Sperrzone ist Art. 26 Abs.2 i.V.m. Abs.1, Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG sowie § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StVO. Demnach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden (Art. 26 Abs. 2 und Abs. 1 LStVG) sowie ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie ein Aufenthaltsverbot auf privaten Grundstücken angeordnet werden, um Gefahren für das Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen (§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StVO, Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG).

Die Errichtung der Sperrzone ist notwendig, um erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit abzuwehren. In die Erwägung wurde einbezogen, dass durch die Sperrung auch die Anwohner und das örtliche Gewerbe betroffen sind. Den Anwohnerinnen und Anwohnern der nicht unmittelbar betroffenen Gebäude ist die Durchquerung der Sperrzone zu Zwecken des Erreichens oder Verlassens ihrer Wohnung sowie der Aufenthalt in den Wohnungen gestattet. Nicht möglich ist aus Sicherheitsgründen derzeit das Betreten und der Aufenthalt in die Häuser der Hausnummern 13, 15 und 17. Die Einschränkung der gewerblichen Tätigkeit ist vor dem Hintergrund der aktuellen Situation alternativlos, um einerseits die Gefahrenlage zu beherrschen und andererseits die ungehinderte Ausübung der Sicherungs- und Abbruchmaßnahmen zu gewährleisten. Eine gegebenenfalls vor dem 14.09.2021, 00:00 Uhr erfolgende Freigabe der östlichen Bürgersteigseite der Karolinenstraße bleibt je nach Gefahrenlage vorbehalten.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg, Kreisverwaltungsbehörde, ergibt sich aus Art. 26 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 6 LStVG, § 44 Abs. 1 StVO, Art. 2 S. 1 Nr. 2 ZustGVerk i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Der Termin der Bekanntgabe wurde auf Grundlage des Art. 41 BayVwVfG bestimmt. Da es sich um einen besonderen Eilfall zur Gefahrenabwehr handelt, kommt es auf schnellstmögliches Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung an.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Bei der Gewichtung der Interessen des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung in Abwägung zur temporär und räumlich befristeten und mit Blick auf die Abwehr von erheblichen Gefahren unabdingbaren Errichtung der Sicherheitszone überwiegt das Sicherheitsinteresse. Die Arbeiten müssen sofort und ohne Verzögerung ausgeführt werden. Die Gefahren von Schädigungen an Leben und Gesundheit liegen unmittelbar vor, so dass ein Zuwarten nicht in Betracht kommt.

Die Androhung unmittelbaren Zwanges für den Fall des Verstoßes gegen das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, 29 Abs. 1, 34, 35, 36 Abs. 1 und 3, 37 Abs. 1 und 3 VwZVG. Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel lässt keinen zweckentsprechenden rechtzeitigen Erfolg erwarten. Insbesondere würde die Durchsetzung im Wege des Zwangsgeldes zu einer angesichts der bestehenden Gefahr für Gesundheit und Leben nicht zu vertretenden Verzögerung führen. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig. Ein die Rechte der Betroffenen im geringeren Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

Hinweis:

Mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (Art. 26 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 2 LStVG, § 17 OWiG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wird Klage erhoben, so kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides bei dem oben bezeichneten Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl 2007 S. 390), wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheits- und Ordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Augsburg (<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gez.

Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat
Leiter Koordinierungsgruppe

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) sowie der StVO
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung vom 15.09.2021 zur 2. Verlängerung des Geltungszeitraums
der Allgemeinverfügung vom 11.09.2021**

Die Stadt Augsburg – Kreisverwaltungsbehörde – erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 11.09.2021 (Einrichtung einer Sperrzone im Bereich der Karolinenstraße in Augsburg), verlängert durch Allgemeinverfügung vom 13.09.2021, wird bis einschließlich **Mittwoch, 15.09.2021, 15:00 Uhr** verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt als sofort bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit zur Gefahrenabwehr über das Internet sowie durch Rundfunk und Presse.

Gründe:

Am Freitag, 10.09.2021, kam es zu einem Hausbrand in der Karolinenstraße 15 in Augsburg. Die Lösch- und Aufräumarbeiten konnten bis zum heutigen 15.09.2021 aufgrund der baulichen Situation und der schwer erreichbaren Lage des Gebäudes noch nicht abgeschlossen werden. Insbesondere kam es am Abend des 14.09.2021 erneut zu starker Rauchentwicklung und Entstehen eines neuen Brandherdes im vom Brand betroffenen Haus Karolinenstraße 15. Zur weiteren Begründung wird auf die Allgemeinverfügungen vom 11.09. und 13.09.2021 zur Errichtung bzw. Verlängerung der Sperrzone in der Karolinenstr. verwiesen.

Der Termin der Bekanntgabe wurde auf Grundlage des Art. 41 BayVwVfG bestimmt. Da es sich um einen besonderen Eilfall zur Gefahrenabwehr handelt, kommt es auf schnellstmögliches Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung an.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Bei der Gewichtung der Interessen des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung in Abwägung zur temporär und räumlich befristeten und mit Blick auf die Abwehr von erheblichen Gefahren unabdingbaren Errichtung der Sicherheitszone überwiegt das Sicherheitsinteresse. Die Arbeiten müssen sofort und ohne Verzögerung ausgeführt werden. Die Gefahren von Schädigungen an Leben und Gesundheit liegen unmittelbar vor, so dass ein Zuwarten nicht in Betracht kommt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wird Klage erhoben, so kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides bei dem oben bezeichneten Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl 2007 S. 390), wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheits- und Ordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Augsburg (<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gez.

Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat
Leiter Koordinierungsgruppe

„Allgemeinverfügung- Dauer und Betriebszeiten der Herbstdult (Michaelidult) 2021“

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen, erlässt gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 25.07.1988 (ABl. vom 29.07.1988, S. 76) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Herbstdult (Michaelidult) findet vom 04. Oktober 2021 bis 10. Oktober 2021 statt.
2. Die Betriebszeiten der Herbstdult sind
Montag – Sonntag 10:00 Uhr – 19:00 Uhr.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung der Allgemeinverfügung:

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 26.07.1988 (ABl. vom 29.07.1988, S. 76) beginnt die Herbstdult am Samstag nach dem 27. September und dauert neun Tage. Aus besonderem Anlass kann von diesen Regelungen abgewichen werden (§ 3 Abs. 1 S.3 und Abs. 3 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg). Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie findet die Herbstdult unter Auflagen und Beachtung eines Hygienekonzepts nur verkürzt vom 04. Oktober bis 09. Oktober 2021 statt.

Die täglichen Betriebszeiten der Veranstaltung sind gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg durch die Stadt festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86046 Augsburg
Hausanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 13.09.2021

Stadt Augsburg
Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen

Gez.

Dr. Wolfgang Hübschle
Berufsmäßiger Stadtrat

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am zweiten Sonntag des Augsburger Herbstplärrers

vom 19.08.2021

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl I, S 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I, Seite 1474) erlässt die Stadt Augsburg folgende

Verordnung:

§ 1

Anlässlich des „Augsburger Herbstplärrers“ dürfen am zweiten Sonntag des Herbstplärrers alle Verkaufsstellen im Umfeld des Plärrergeländes in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr ihre Waren zum Verkauf an jedermann anbieten.

§ 2

Umfeld des Plärrergeländes im Sinne dieser Verordnung ist das von folgenden Straßen und Plätzen eingeschlossene Gebiet einschließlich dieser Straßen und Plätze selbst (siehe auch grün umrandete Fläche im beiliegenden Plan):

Holzbachstraße, Badstraße (einschließlich Anwesen Blumenstraße 2), Langenmantelstraße, Ulmer Straße bis Oberhauser Bahnhof, Bahndamm bis Holzbachstraße zusätzlich die Wertachstraße selbst bis Einmündung der Senkelbachstraße sowie die Donauwörther Straße selbst bis Einmündung der Drentwettstraße.

§ 3

Die Verordnung erstreckt sich auch auf die Ausübung des Reisegewerbes in dem in § 2 genannten Bereich.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Jahre 2022 bis 2032.

Augsburg, den 19.08.2021

gez.

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
zur Bundestagswahl am 26. September 2021
im Wahlkreis 252 Augsburg-Stadt**

Wahlleiter macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss **im Wahlkreis Augsburg-Stadt** in öffentlicher Sitzung am 29.09.2021 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	207.543
Wähler/innen:	153.315
Ungültige Erststimmen:	1.004
Gültige Erststimmen:	152.311
Ungültige Zweitstimmen:	855
Gültige Zweitstimmen:	152.460

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Dr. Ullrich, Volker	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	42.780
2.	Bahr, Ulrike	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	27.453
3.	Scheirich, Raimond	Alternative für Deutschland	13.431
4.	Meyer, Alexander	Freie Demokratische Partei	12.880
5.	Roth, Claudia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	31.347
6.	Hintermayr, Frederik	DIE LINKE	7.168
7.	Müller, Bernhard	FREIE WÄHLER	6.540
8.	Mai, Alexander	Ökologisch-Demokratische Partei	1.637
10.	Steinböck, Anton	Bayernpartei	645
11.	Kurschat, Roland	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	2.395
14.	Weingart, Anna	V-Partei ⁹ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	954
16.	Bauer, Emil	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	166
18.	Jaeger, Klaus	Basisdemokratische Partei Deutschland	3.399
26.	Rüttiger, Nelly	Volt Deutschland	697
27.	Kolb, Alexandra	Aktion Bürger für Gerechtigkeit	242
28.	Sirin, Ediz	Ediz Sirin	577

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	38.653
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	29.200
3.	Alternative für Deutschland	13.888
4.	Freie Demokratische Partei	16.969
5.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	28.971
6.	DIE LINKE	6.952
7.	FREIE WÄHLER	6.446

8.	Ökologisch-Demokratische Partei	939
9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	1.621
10.	Bayernpartei	472
11.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	1.683
12.	Piratenpartei Deutschland	578
13.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	90
14.	V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	479
15.	Partei für Gesundheitsforschung	178
16.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	98
17.	Deutsche Kommunistische Partei	30
18.	Basisdemokratische Partei Deutschland	3.092
19.	Bündnis C - Christen für Deutschland	116
20.	DER DRITTE WEG	62
21.	Die Urbane. Eine HipHop Partei	91
22.	Liberal-Konservative Reformer	38
23.	Partei der Humanisten	178
24.	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	795
25.	UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie	253
26.	Volt Deutschland	588

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass **Dr. Ullrich, Volker (CSU)** mit 42.780 die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 252 Augsburg-Stadt gewählt ist.

Augsburg, 29.09.2021

Wahlleiter

- gez. -

Dieter Roßdeutscher

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.

Die neuen Preisblätter liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden. Alternativ können die Preisblätter auch per Mail oder telefonisch unter den unten angegebenen Kontaktdaten angefordert werden.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.10.2021 gelten für das 4. Quartal 2021 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	1,75	2,08	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	6,65	7,91	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	6,30	7,50	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	6,09	7,25	Cent/kWh

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 4. Quartal 2021 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus März 2021 mit Aug. 2021):	I =	107,25000
Monatsentgelt:	L =	3.384,75 (EUR/Mo- nat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus März 2021 mit Aug. 2021):	EG =	105,81667
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus März 2021 mit Aug. 2021):	HEL =	57,83167 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus März 2021 mit Aug. 2021):	BIO =	60,03333

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.10.2021 gelten für das 4. Quartal 2021 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis (GP)	43,00	51,17	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	6,65	7,91	Cent/kWh

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 4. Quartal 2021 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus März 2021 mit Aug. 2021):	I =	107,25000
Monatsentgelt:	L =	3.384,75 (EUR/Mo- nat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus März 2021 mit Aug. 2021):	EG =	105,81667
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus März 2021 mit Aug. 2021):	HEL =	57,83167 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus März 2021 mit Aug. 2021):	BIO =	60,03333

Stadwerke Augsburg Energie GmbH
Hoher Weg 1
86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-8012 Fax: 0821/6500-8024
grosskunden.energie@sw-augsburg.de

Lärmaktionsplan 3. Stufe der Stadt Augsburg nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Anlass

Auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ist europaweit Lärm zu kartieren. Mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794) ist dies in nationales Recht übergeführt worden. Nach § 47 a -f BImSchG sind für Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern Lärmaktionspläne aufzustellen. Ziel ist es, schädliche Auswirkungen/ Belästigungen durch den Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Gemäß § 47d, Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Vorgehensweise, Ergebnisse, Maßnahmen

Erstmalig wurde in Augsburg die Lärmkartierung/ Lärmaktionsplanung in den Jahren 2008 bis 2010 durchgeführt. Als Maßnahmen wurden v.a. im Rahmen des Konjunkturprogramms II der Bundesregierung an besonders lauten Straßen leisere Beläge (lärmarmer Splittmastixasphalt) eingebaut und Schallschutzfenster bezuschusst sowie in einzelnen Straßenabschnitten die maximal zulässigen Geschwindigkeiten reduziert.

Eine erste Fortschreibung des Lärmaktionsplanes ist Anfang 2017 in Kraft getreten. Hier lag der Schwerpunkt auf der Ausweisung von ruhigen Gebieten. Grundlage für die nun im Entwurf vorliegende zweite Fortschreibung (dies entspricht der 3. Stufe) ist die vom

Bayerischen Landesamt für Umwelt erstellte strategische Lärmkartierung sowie eine Bürgerumfrage vom Herbst 2019. Die Hauptlärmbelastung verursacht der Straßenverkehr. Dadurch sind 6.200 Menschen im 24-h-Mittel einem Lärmpegel von mehr als 67 dB(A) ausgesetzt, 8.600 einem Mittelungspegel von mehr als 57 dB(A) nachts. Deshalb versucht die Stadt Augsburg hauptsächlich durch Maßnahmen, die den Straßenverkehr betreffen, die Lärmsituation zu verbessern. Lärmarme Asphaltsschichten haben sich im innerstädtischen Verkehr aufgrund von starken Verschleißerscheinungen nicht bewährt. Deshalb soll in einigen Straßenzügen Tempo 30 eingeführt werden. Gleichzeitig sollen durch eine Planungsvorgabe besondere Schutzvorkehrungen für neue Wohnbauungen an stark befahrenen Verkehrswegen getroffen werden.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes 3. Stufe wird ab dem **11.10.2021** öffentlich ausgelegt und kann bis einschließlich **11.11.2021** eingesehen werden:

- **beim Umweltamt der Stadt Augsburg**

Schießgrabenstraße 4, 86150 Augsburg, 4. Stock im Foyer, jeweils von Montag bis Mittwoch zwischen 8:30 Uhr und 16:00 Uhr sowie Donnerstag zwischen 8:30 Uhr und 17:00 Uhr und Freitag zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr (eine Mitnahme ist nicht möglich).

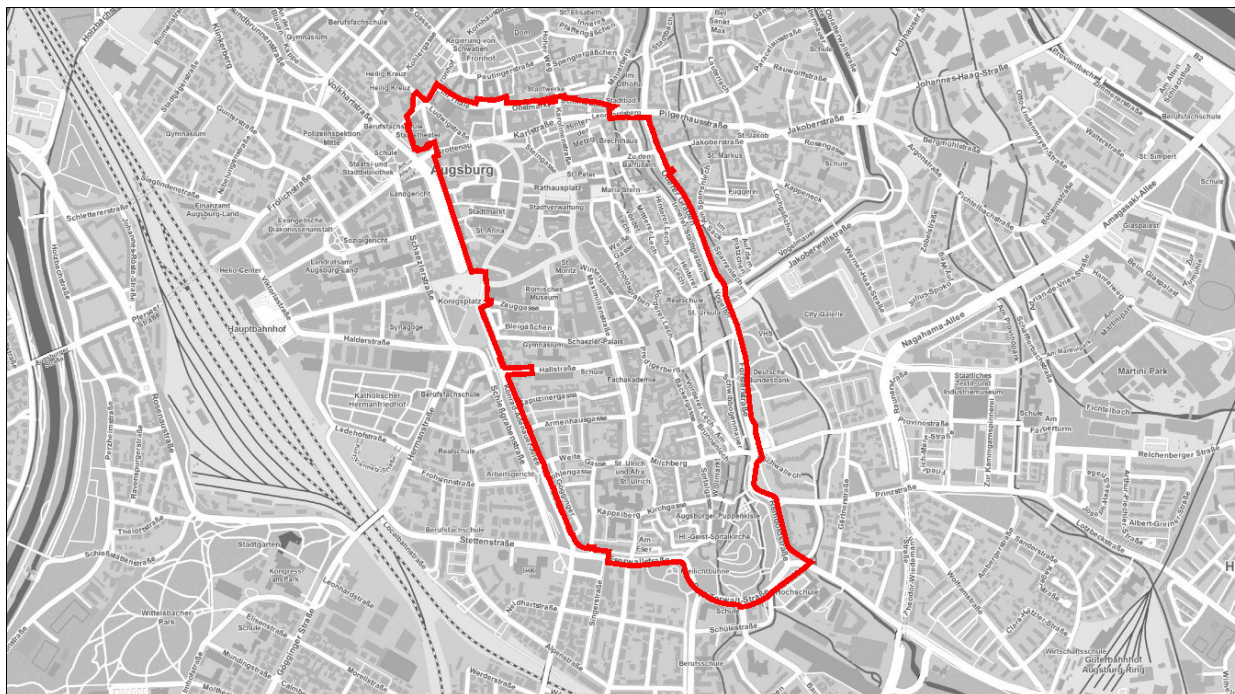
- **auf der Internetseite der Stadt Augsburg:** www.augsburg.de/laerm

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 25.11.2021, können schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg (Adresse: Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, 86150 Augsburg) oder per E-Mail (umweltamt@augzburg.de) Stellungnahmen und Anregungen eingereicht werden.

Stadt Augsburg
Umweltamt

**Stadterneuerung Altstadt
Fortschreibung Handlungskonzept für die Altstadt**

- Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 Baugesetzbuch (BauGB) -



Der Bauausschuss hat am 21.01.2021 beschlossen:

- Die Evaluation der bisherigen Sanierungsmaßnahmen in der Altstadt wird zur Kenntnis genommen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Basis das Sanierungskonzept (jetzt: Handlungskonzept) für die Altstadt fortzuschreiben.

Nachdem nunmehr das fortgeschriebene Handlungskonzept im Entwurf vorliegt, werden die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstigen Betroffenen gemäß § 137 BauGB hierzu beteiligt und zur Mitwirkung aufgefordert.

Anlass für die Fortschreibung des Handlungskonzepts und Ziele

Mit der Fortschreibung des Handlungskonzepts sollen Beurteilungsgrundlagen über die zukünftige inhaltliche Ausrichtung der Stadterneuerung in der Augsburger Altstadt gewonnen werden. Dazu wurde abgeglichen, welche Ziele erreicht bzw. weiterhin aktuell sind und welche neuen Herausforderungen sich stellen. Zugleich sollte die Frage beantwortet werden, welcher rechtliche Rahmen hierfür notwendig ist.

Die im Handlungskonzept aufgeführten Zielformulierungen, Handlungsansätze und Maßnahmenvorschläge sollen als Richtschnur für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Augsburger Altstadt als lebendiges und vielfältiges Zentrum einer Großstadt dienen. Es soll dazu beitragen, die innerstädtischen Bereiche zu stärken, sowie die Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Umwelt zu verbessern.

Das Handlungskonzept ist die Basis für die Entscheidung des Stadtrates über die Festlegung eines Stadtumbaugebiets (§171 b Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf des Handlungskonzepts für die Altstadt liegt

vom 18.10.2021 mit 19.11.2021

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können Sie während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorbringen.

Ferner können der Entwurf des Handlungskonzepts sowie der oben genannte Beschluss zur Evaluation der bisherigen Sanierungsmaßnahmen und Fortschreibung des Sanierungskonzepts im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zur Planung online abzugeben.

Die fristgemäß im Rahmen der Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen eingegangenen Stellungnahmen können Sie jedoch zu gegebener Zeit als Teil des hierzu noch folgenden Beschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abrufen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 137 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Verfahren des Besonderen Städtebaurechts“ die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

In allen städtischen Gebäuden gilt eine FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher. Die allgemein kommunizierten Abstands- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Zum Schutz vor Ansteckung empfehlen wir, die Planunterlagen im Internet anzusehen und auf das Aufsuchen des Aushangbereichs des Stadtplanungsamtes zu verzichten.

Momentan ist lediglich der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes für Bürgerinnen und Bürger ohne Terminvereinbarung zugänglich. Der Parteiverkehr ist insoweit eingeschränkt.

Für Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:
Herbert Engelhard
Telefon 0821 / 324-6527
E-Mail auslegung.stadtplanung@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan (BP) Nr. 449 A
„Südlich der Max-Hempel-Straße“
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 30.09.2021 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Langenmantelstraße (einschließlich) im Westen, der Max-Hempel-Straße (einschließlich) im Norden sowie dem Senkelbach (einschließlich) im Südosten wird der BP Nr. 449 A „Südlich der Max-Hempel-Straße“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 449 A vom 18.08.2021 mit Begründung wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 449 A ändert mit Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich den seit 24.09.1999 rechtskräftigen BP Nr. 449 „Langenmantelstraße“ und hebt diesen insoweit auf.
- Abweichend von Teil B Nr. 4.1.2 des vom Stadtrat am 23.04.2020 gefassten Grundsatzbeschlusses III zur Anwendung des Instruments des städtebaulichen Vertrags in Augsburg wird im vorliegenden Einzelfall vom Regelfall der Ausweisung einer Fläche von mindestens 15 % der in die Planung eingeworfenen Grundstücke als selbstständige öffentliche Grünflächen abgewichen.

Der BP wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Anlass und Ziele der Planung

Das im Stadtteil Innenstadt gelegene Areal war ursprünglich Teil einer Textilfabrik. Zwischenzeitlich wurde das einstige, die Langenmantelstraße noch heute flankierende Spinnereigebäude als Möbelhaus mit zugehörigen oberirdischen Stellplatzflächen genutzt. Vor einigen Jahren wurde diese Nutzung wieder aufgegeben, so dass das Gebäude derzeit lediglich noch in einigen Geschossen durch ein Fitnessstudio belegt ist, ansonsten aber leer steht. Die Flächen südlich und östlich des Gebäudes sind als nahezu vollflächig versiegelte Stellplatzanlage, die heute zumindest teilweise noch bewirtschaftet wird, ausgebildet. Im Rahmen eines mit der Stadtverwaltung abgestimmten städtebaulichen Konzeptes möchte die Eigentümerin eine Neuordnung herbeiführen und ein neues, hochwertiges urbanes Quartier entwickeln.

Das mittlerweile fortgeschriebene Planungskonzept sieht nach Rückbau des Gebäudebestandes und der versiegelten Flächen eine gemischte Nutzung aus Wohnen, Arbeiten, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, sowie einer Kindertagesstätte vor. Mit dem neu entstehenden Angebot an frei finanzierbarem und staatlich gefördertem Wohnraum soll dem hohen Wohnraumbedarf im Stadtgebiet Rechnung getragen werden.

Die künftigen, entlang des Senkelbachs und in Nord-Süd-Richtung verlaufenden, öffentlichen Durchwegungen verbinden und vernetzen gemeinsam mit den halböffentlichen, internen Wohnwegen das neue, urbane Quartier in sämtliche Richtungen mit den benachbarten Siedlungsgebieten. Durch eine hochwertige, gewässerbegleitende Freiraumgestaltung entlang des Senkelbachs kann zukünftig auch die Erlebbarkeit dieses städtischen Kanals erheblich aufgewertet werden. Auch im Hinblick auf die im Senkelbach geplante und bereits wasserrechtlich genehmigte „Surfwelle“, die über den öffentlichen Fuß- und Radweg entlang des Senkelbaches für Nutzer und Besucher erschlossen werden soll, werden die bislang versiegelten Flächen erheblich an Attraktivität

gewinnen können. Das gesamte neue Quartier soll autofrei gestaltet werden. Die für den ruhenden Verkehr der künftigen Nutzungen erforderlichen Stellplätze werden in einer zentralen, von der Max-Hempel-Straße erschlossenen Tiefgarage situiert. Lediglich für die Abwicklung des anfallenden Hol- und Bringverkehrs werden nördlich der Kindertagesstätte einige oberirdische Stellplätze angeboten.

Eine Umsetzung des Planungskonzeptes ist auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts aktuell nicht möglich. Demnach muss das Baurecht für das neue, urbane Quartier im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 449 A geschaffen werden.

Der Vorentwurf des BP Nr. 449 A mit Begründung liegt

vom 11.10.2021 mit 12.11.2021

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können Sie während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorbringen.

Ferner können der Vorentwurf sowie der oben genannte Änderungs- und Aufstellungsbeschluss im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zur Planung online abzugeben.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen können Sie jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abrufen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

In allen städtischen Gebäuden gilt eine FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher. Die allgemein kommunizierten Abstands- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Zum Schutz vor Ansteckung empfehlen wir, die Planunterlagen im Internet anzusehen und auf das Aufsuchen des Aushangbereichs des Stadtplanungsamtes zu verzichten.

Momentan ist lediglich der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes für Bürgerinnen und Bürger ohne Terminvereinbarung zugänglich. Der Parteiverkehr ist insoweit eingeschränkt.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Simon Schmid

Telefon 0821 / 324-34693

E-Mail auslegung.stadtplanung@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.09.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ EB-2021-9-2
Bauvorhaben: Mutterhausgelände - Neubau von 5 Gebäuden mit Wohnen, Tagesstätte, Praxen, Gastronomie und TG - Ergänzungsbescheid zu BA-2019-823-2
Baugrundstück: Gögginger Str. 90,92,92a, 92b
Flur Nr.: 391/3
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324 - 4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.09.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2021-54-2
Bauvorhaben: Dachgeschossausbau eines Mehrfamilienhauses
Baugrundstück: Rosenaustr. 29
Flur Nr.: 4953/2
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324 - 4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung – VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.428, 86150 Augsburg,
E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 650 21 067 03
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Augsburg, Peutingergymnasium
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen: Abbrucharbeiten, Sicherheitsbeleuchtungen, Stromkreisverteilungen, Verlegesysteme, Kabel und Leitungen, Brandschutzmaßnahmen usw.
Die Arbeiten sind in mehrere Bauabschnitte aufgeteilt
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn: ca. KW 1 / 2022, Fertigstellung: ca. KW 31 / 2023
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) nein
- l) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
- o) Submissionstermin: 29.10.2021- 10:00 Uhr; Bindefrist: 03.12.2021 p) siehe c) q) deutsch
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Submissionstermin: 29.10.2021 - 10:00 Uhr; siehe c)
- t) Sicherheitsleistungen: für die Vertragserfüllung ist eine Bürgschaft von 5% der Auftragssumme, für die Gewährleistung eine Bürgschaft von 2% der Abrechnungssumme erforderlich
- u) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- v-w) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die vergleichbare Leistungen in den letzten drei Jahren mit Erfolg ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertigzustellen. Die Eignung ist durch Formblatt 124 „Eignungserklärung“ bzw. durch den Eintrag in die PQ-Liste nachzuweisen. Vergleichbare Leistungen sind nachzuweisen durch Angabe von Referenzobjekten mit Nennung eines Ansprechpartners. Termingerechte Ausführung ist nachzuweisen durch Darstellung des Firmenprofils unter Nennung der Anzahl der Beschäftigten und deren Qualifikation. Zuschlagsfristende 03.12.2021
- x) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg-Referat 6
Vergabestelle

Vergabeverfahren nach SektVO**Ausschreibende Stelle:**

Stadtwerke Verkehrs-GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5280
E-Mail: viktoria.babijaeva@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Neubau Leitwarte Mobilität
Lechhauser Str. 22
86153 Augsburg

Leitwarte: VE 06_Elektroinstallation_Leitwarte**Laufzeit des Vertrags**

Beginn: 01/03/2022
Ende: 16/12/2022

Schlusstermin für Eingang der Angebote: 27.10.2021 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E99218832 ab 21.09.2021 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Vergabeverfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Verkehrs-GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5280
E-Mail: viktorija.babijaeva@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Neubau Leitwarte Mobilität
Lechhauser Str. 22
86153 Augsburg

Leitwarte: VE 07_Heizungs- und Kaltwasseranlagen

Laufzeit des Vertrags

Beginn: 01/03/2022
Ende: 16/12/2022

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 27.10.2021 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E45665169 ab 21.09.2021 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Vergabeverfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Verkehrs-GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5280
E-Mail: viktorija.babijaeva@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Neubau Leitwarte Mobilität
Lechhauser Str. 22
86153 Augsburg

Leitwarte: VE 08 Lüftungstechnische Anlagen

Laufzeit des Vertrags

Beginn: 01/03/2022
Ende: 16/12/2022

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 27.10.2021 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E62942332 ab 22.09.2021 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Vergabeverfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Verkehrs-GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5280
E-Mail: viktorija.babijaeva@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Neubau Leitwarte Mobilität
Lechhauser Str. 22
86153 Augsburg

Leitwarte: VE 09_Sanitäre Anlagen

Laufzeit des Vertrags

Beginn: 01/03/2022
Ende: 16/12/2022

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 27.10.2021 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E97528544 ab 22.09.2021 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Vergabeverfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Verkehrs-GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5280
E-Mail: viktorija.babijaeva@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Neubau Leitwarte Mobilität
Lechhauser Str. 22
86153 Augsburg

Leitwarte: VE 10_Gebäudeautomation

Laufzeit des Vertrags

Beginn: 01/03/2022
Ende: 16/12/2022

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 27.10.2021 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E69754788 ab 23.09.2021 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Vergabeverfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Verkehrs-GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5280
E-Mail: viktorija.babijaeva@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Neubau Leitwarte Mobilität
Lechhauser Str. 22
86153 Augsburg

Leitwarte: VE 11_Metallbaurbeiten

Laufzeit des Vertrags

Beginn: 21/03/2022
Ende: 06/05/2022

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 27.10.2021 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E75995754 ab 23.09.2021 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Vergabeverfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Verkehrs-GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5280
E-Mail: viktorija.babijaeva@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Neubau Leitwarte Mobilität
Lechhauser Str. 22
86153 Augsburg

Leitwarte: VE 12 Sonnenschutz

Laufzeit des Vertrags

Beginn: 09.05.2022
Ende: 13.05.2022

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 28.10.2021 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E52127737 ab 23.09.2021 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Vergabeverfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Verkehrs-GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5280
E-Mail: viktorija.babijaeva@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Neubau Leitwarte Mobilität
Lechhauser Str. 22
86153 Augsburg

Leitwarte: VE 13 Dachabdichtung.

Laufzeit des Vertrags

Beginn: 04.04.2022
Ende: 05.05.2022

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 28.10.2021 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E86583831 ab 23.09.2021 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Vergabeverfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Verkehrs-GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5280
E-Mail: viktorija.babijaeva@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:
Neubau Leitwarte Mobilität
Lechhauser Str. 22
86153 Augsburg

Leitwarte: VE 14 Stahlbau

Laufzeit des Vertrags
Beginn: 07.04.2022
Ende: 15.04.2022

Schlusstermin für Eingang der Angebote: 28.10.2021 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E27763232 ab 24.09.2021 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH